

## Sitzungs-Beschluss-Vorlage

Beschlussfassung im Stadtrat		am	30.05.2022
<b>Beschluss-Nr.</b>		Anzahl der Mitglieder:	17
öffentlich	X	davon anwesend:	Ja-Stimmen:
nicht öffentlich		davon befangen:	Nein-Stimmen:
			Stimmenthaltungen:

---

**1. Bezeichnung der Vorlage:** Bebauungsplan „Wohnbebauung Alte Gärtnerei Helmsdorf“ – Entwurfsbilligung –

**2. Gesetzliche Grundlagen:** § 1 Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB

**3. Beschluss:** Der Stadtrat der Stadt Stolpen billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Alte Gärtnerei Helmsdorf“ in der Fassung vom 28.03.2022 (vgl. Anlage 1).  
Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

#### 4. Begründung:

Gemäß § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aufgrund der Nachfrage nach Wohnbaustandorten in der Stadt Stolpen sowie auf der Grundlage der im Zusammenhang mit dem Flächennutzungsplan erfolgten Wohnbauflächenbedarfsermittlung sollen die Flurstücke 159 und 160 planerisch als Wohnbauland entwickelt werden.

Die Stadt Stolpen hat daher am 14.09.2020 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Alte Gärtnerei Helmsdorf“ gefasst, am 12.10.2021 wurde der Vorentwurf gebilligt.

Auf dieser Grundlage wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung wurde der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Alte Gärtnerei Helmsdorf“ i. d. F. vom 28.03.2022 erstellt. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beigelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplans ist vor der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch den Stadtrat zu bestätigen. Der Planentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung einschließlich Umweltbericht können den Anlagen zum Sachstandsbericht entnommen werden.

Steglich  
Bürgermeister

Dienstsigel